

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mühlen der Gesetzgebungsmaschinerie mahlen auch im Sommer weiter - diesmal aber mit teilweise positivem Ergebnis. Denn die Bundesregierung hat jetzt ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz vorgelegt, das für fast alle Unternehmen zumindest geringfügige Vereinfachungen bringt. Weitere Gesetzentwürfe betreffen die Pflicht zum Manipulationsschutz an Registrierkassen und die schon lange debattierte Reform der Grundsteuer, zu der jetzt ein Entwurf vorliegt. Alle Themen der neuen Ausgabe haben wir wie immer für Sie in der Übersicht zusammengefasst:

ALLE STEUERZAHLER

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz in Arbeit	2
Keine Aussetzung der Vollziehung beim Kinderfreibetrag ☞	2
Sammelauskunftersuchen an Zeitungsverlag ist zulässig ☞	3
Voller Steuerfreibetrag auch für Erben im Ausland ☞	3
Verfassungsbeschwerden zu Altersvorsorgeaufwendungen ☞	4
Berechnung von Hinterziehungszinsen ☞	4

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Entwurf für ein Gesetz gegen Gewinnverlagerungen ☞	2
Künstlersozialabgabe sinkt 2017 auf 4,8 % ☞	2
Investitionsabzugsbetrag bei Betriebsübertragung ☞	3
Neue Kassenvorschriften schon ab 2017	4
Hotelparkplatz ist voll umsatzsteuerpflichtig ☞	5
Übergang zur Liebhaberei ist keine Betriebsaufgabe ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Irrtümlich gezahlter Lohn an Gesellschafter-Geschäftsführer ☞	5
---	---

ARBEITGEBER

Aktualisierte Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge ☞	6
--	---

ARBEITNEHMER

Ausgaben für Dienstjubiläum sind steuerlich abziehbar ☞	6
---	---

IMMOBILIENBESITZER

Unmöglichkeit der Selbstnutzung eines geerbten Familienheims ☞	4
Bundesratsinitiative zur Reform der Grundsteuer	5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 8 - 10/2016

	Aug	Sep	Okt
Umsatzsteuer mtl.	10.	12.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	10.
Lohnsteuer	10.	12.	10.
Einkommensteuer	-	12.	-
Körperschaftsteuer	-	12.	-
Vergnügungsteuer	10.	12.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15. *	15.	13.
Gewerbesteuer	15. *	-	-
Grundsteuer	15. *	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	18. *	-	-
SV-Beitragsnachweis	25.	26.	25. **
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	28.	27. **

* Verschiebung des Termins um je einen Tag in Gegenden, in denen Mariä Himmelfahrt als Feiertag gilt

** Vorverlegung um je einen Tag, wenn der 31. Oktober im Bundesland der Einzugsstelle ein Feiertag ist

AUF DEN PUNKT

*»Früher litten wir an Verbrechen,
heute an Gesetzen.«*

Publius Cornelius Tacitus

*»Um eine Einkommensteuer-
erklärung abgeben zu können,
muss man ein Philosoph sein.*

*Für einen Mathematiker ist es
zu schwierig.«*

Albert Einstein

KURZ NOTIERT

Entwurf für ein Gesetz gegen Gewinnverlagerungen

Mit dem Entwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ setzt die Bundesregierung internationale Zusagen und Verpflichtungen aus dem BEPS-Projekt der OECD und G20 und aus Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie in nationales Recht um. Im Juli hat die Regierung den Entwurf beschlossen, der insbesondere Regelungen zu Tax Rulings und dem Country-by-Country-Reporting enthält. Damit soll der Informationsaustausch und die Kooperation der Steuerverwaltungen in der EU gestärkt werden, beispielsweise wenn es um grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen in Verrechnungspreisfragen (sog. Tax Rulings) geht.

Künstlersozialabgabe sinkt 2017 auf 4,8 %

Die jetzt in Kraft getretene Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017 bringt erfreuliche Nachrichten bei der Belastung durch die Künstlersozialabgabe: Im kommenden Jahr soll der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung gleich um 0,4 % sinken auf dann 4,8 %. Die Künstlersozialabgabe müssen alle Unternehmen abführen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Bemessungsgrundlage für die Abgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Keine Aussetzung der Vollziehung beim Kinderfreibetrag

Nachdem das Niedersächsische Finanzgericht den Kinderfreibetrag für 2014 gleich aus mehreren Gründen für verfassungswidrig niedrig hielt, gewährte es einer Mutter die Aussetzung der Vollziehung. Dem hat der Bundesfinanzhof nun in der Revision widersprochen: Selbst wenn der Kinderfreibetrag in der geltenden Form verfassungswidrig wäre, würde es sich im konkreten Einzelfall allenfalls um eine den Randbereich der Grundrechte berührende Verletzung handeln. Daher fielen die Aufrechterhaltung des Vollzuges bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht so schwer ins Gewicht, dass der Mutter dadurch irreparable Nachteile drohen. Somit sind die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollziehung nicht erfüllt.

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz in Arbeit

Ein neues Bürokratieentlastungsgesetz soll die deutsche Wirtschaft ab 2017 von unnötigem Papierkrieg befreien.

Unnötige Bürokratie bremst alle Firmen, belastet aber überproportional kleine und mittlere Unternehmen. Die Bürokratie zumindest ein kleines bisschen zu reduzieren war das Ziel des ersten Bürokratieentlastungsgesetzes, das vor einem Jahr beschlossen wurde. Die Änderungen im damaligen Gesetz waren aber nicht besonders bemerkenswert, denn es konnte jeweils nur eine überschaubare Zahl von Unternehmen von der Entlastung profitieren.

Jetzt geht die Bürokratieentlastung in die nächste Runde: Im Juni hat die Bundesregierung die Erarbeitung eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes beschlossen, für das jetzt der erste Entwurf vorliegt. Die in diesem Entwurf enthaltenen Maßnahmen haben eine deutlich größere Breitenwirkung, denn fast jeder Unternehmer und Freiberufler kann von mindestens einer der Maßnahmen profitieren. Insgesamt mehr als 350 Mio. Euro soll das Gesetz der deutschen Wirtschaft an Bürokratiekosten sparen.

Das Gesetzgebungsverfahren ist zwar erst am Anfang, aber das Gesetz soll noch im Herbst von Bundestag und Bundesrat beraten werden,

sodass es zum 1. Januar 2017 in Kraft treten kann. Bleibt es bei diesem Zeitplan, dann gelten alle Änderungen ab 2017. Und das sind die Maßnahmen, die in dem Gesetz enthalten sind:

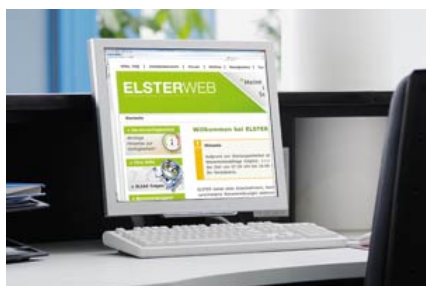


- **Lieferscheine:** Lieferscheine sind als empfangene oder abgeschickte Handels- oder Geschäftsbriefe aufbewahrungspflichtig, und zwar auch dann, wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben. Die Lieferscheine müssen mindestens sechs Jahre lang aufbewahrt werden, und sogar zehn Jahre lang, wenn sie als Buchungsbeleg verwendet werden. Weil eine Rechnung ohnehin stets Angaben zu Menge und Art der gelieferten Ware enthalten muss und es keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Lieferscheinen gibt, wird die Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine nun weitgehend gestrichen. Bei empfangenen Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist künftig mit dem Erhalt der Rechnung und bei abgeschickten Lieferscheinen mit dem Versand der Rechnung. Davon ausgenommen sind lediglich Lieferscheine, die auch als Buchungsbeleg verwendet werden - diese sind wie bisher aufzubewahren. Die verkürzte Aufbewahrungspflicht soll für alle Lieferscheine gelten, deren Aufbewahrungspflicht nach der bisher geltenden Vorschrift noch nicht abgelaufen ist. Wenn das Gesetz wie vorgesehen noch im Herbst verabschiedet wird, können damit im Januar 2017 alle Lieferscheine entsorgt werden, die nicht als Buchungsbeleg dienen oder aufgrund anderer Vorschriften aufbewahrt werden müssen.
- **Kleinbetragsrechnungen:** In Rechnungen über Kleinbeträge bis zu 150 Euro müssen nicht sämtliche Pflichtangaben für eine Rechnung enthalten sein. Es genügen das Datum, die Adresse des Rechnungsausstellers, die Aufstellung der Waren oder Leistungen und der Rechnungsbetrag sowie der Umsatzsteuersatz oder Steuerbetrag. Die bisherige Grenze von 150 Euro wird nun auf 200 Euro angehoben. Im letzten Jahr war sogar eine Anhebung auf 250 Euro im Rahmen eines anderen Steuergesetzes im

Gespräch. Das sei aber aufgrund der „Belange der Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfung“ nicht möglich, heißt es in der Begründung des Bürokratieabbaugesetzes.

- **Kleinunternehmerregelung:** Wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht über 17.500 Euro lag und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro beträgt, kann ein Unternehmer die Kleinunternehmerregelung nutzen. Er muss dann in Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und abführen, darf aber im Gegenzug auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Grenzbetrag von 17.500 Euro für den Vorjahresumsatz wird nun auf 20.000 Euro angehoben, was die allgemeinen Preissteigerungen seit der letzten Anpassung ausgleicht.

- **Lohnsteueranmeldung:** Ein Arbeitgeber, der im Jahr nicht mehr als insgesamt 4.000 Euro Lohnsteuer ans Finanzamt abführt, muss die Lohnsteueranmeldung nur einmal im Quartal statt jeden Monat abgeben. Diese Grenze wird jetzt angehoben auf 5.000 Euro, sodass künftig mehr Kleinbetriebe nur noch vier



statt zwölf Lohnsteueranmeldungen im Jahr abgeben müssen. Die Grenze für die jährliche Abgabe der Lohnsteueranmeldung ist bereits vor zwei Jahren mit dem Kroatien-Anpassungsgesetz von 1.000 Euro auf 1.080 Euro angehoben worden.

- **SV-Beiträge:** Wenn bei der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge der endgültige Arbeitslohn noch nicht bekannt ist, muss bisher die voraussichtliche Höhe der Beiträge geschätzt und abgeführt werden. Die Differenz zwischen Schätzung und endgültigem Betrag ist dann im Folgemonat mit zu berücksichtigen. Künftig steht das vereinfachte Verfahren allen Arbeitgebern offen. Dabei werden einfach die Beiträge des Vormonats als Grundlage genommen und wie bisher die Differenz im Folgemonat ausgeglichen. Eine aufwendige Schätzung ist damit nicht mehr notwendig.
- **Pflegeversicherung:** Für die Abrechnung von Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung sollen bis 2018 die Details für eine komplett elektronische Abrechnung samt Bestätigung der Leistungserbringung durch den Leistungsempfänger festgelegt werden. Belege in Papierform sind dann überflüssig.
- **Handwerkskammern:** Die Handwerkskammern bekommen eine eindeutige Rechtsgrundlage, um mit ihren Mitgliedern elektronisch kommunizieren zu können. Dazu können sie künftig von ihren Mitgliedern auch Webseiten und Email-Kontaktdaten erfragen und in die Handwerksrolle aufnehmen.
- **Handwerksordnung:** In der Handwerksordnung erfolgen noch verschiedene weitere Änderungen, beispielsweise zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen in digitalen Medien.
- **Leistungsinformationen:** Eine zentrale Bundesredaktion soll künftig zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen. Leistungsinformationen sollen insbesondere für unternehmens- und bürgerrelevante Regelungen erstellt werden, bei denen ein hoher Informationsbedarf zu erwarten ist. ■

Investitionsabzugsbetrag bei Betriebsübertragung

Den Investitionsabzugsbetrag kann ein Unternehmer auch in Anspruch nehmen, wenn bei der Geltendmachung feststeht, dass die Investition nicht mehr von ihm selbst, sondern aufgrund einer bereits durchgeführten oder feststehenden unentgeltlichen Betriebsübertragung von seinem Nachfolger vorgenommen werden soll. Voraussetzung dafür ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aber, dass der Unternehmer bei Fortführung des Betriebs die geplanten Wirtschaftsgüter selbst angeschafft oder hergestellt hätte. Außerdem muss er zum maßgeblichen Bilanzstichtag anhand objektiver Kriterien davon ausgehen können, dass die Investition nach Übertragung des Betriebs fristgemäß von seinem Nachfolger durchgeführt wird.

Sammelauskunftsersuchen an Zeitungsverlag ist zulässig

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass ein Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung an einen Zeitungsverlag zulässig ist. Die grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit schützt den Verlag nicht vor der Neugier des Finanzamts. Von der Pressefreiheit geschützt seien nur solche Anzeigen, die für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsam sind oder der Kontrollfunktion der Presse dienen, meint das Gericht. Das Finanzamt wollte vom Verlag für insgesamt zwei Jahre eine Aufstellung der Auftraggeber für Anzeigen, in denen sexuelle Dienstleistungen beworben wurden, um auch im Rotlichtmilieu das Steueraufkommen zu sichern.

Voller Steuerfreibetrag auch für Erben im Ausland

Schon mehrfach war die Höhe der Erbschaftsteuerfreibeträge für Personen, die im Ausland leben, aber Vermögen im Inland erhalten, Gegenstand von Gerichtsverfahren. Diese Personen haben nach dem Gesetz unabhängig vom Verwandtschaftsgrad nur einen Freibetrag von 2.000 Euro, solange sie nicht die unbeschränkte Steuerpflicht beantragen. Auch diese Optionsregelung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun aber als europarechtswidrig eingestuft. Das Finanzgericht Düsseldorf, das dem EuGH die Frage vorgelegt hat, hat daraufhin einer Mutter, die ihren Töchtern ein Grundstück in Deutschland geschenkt hat, aber in Großbritannien lebt, den vollen Freibetrag von 400.000 Euro zugesprochen.

Unmöglichkeit der Selbstnutzung eines geerbten Familienheims

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim setzt eine Selbstnutzung über zehn Jahre voraus. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn der Erbe aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hessen liegen zwingende gesundheitliche Gründe aber nur dann vor, wenn dem Erben prinzipiell die selbstständige Führung eines Haushalts unmöglich ist. Daher scheiterte eine Erbin mit ihrer Klage, in der sie geltend machte, das Familienheim aus psychischen Gründen nicht mehr bewohnen zu können.

Verfassungsbeschwerden zu Altersvorsorgeaufwendungen

Gleich zwei Verfassungsbeschwerden zur steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Beide Beschwerdeführer wollten Beiträge zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten für zukünftige Renteneinkünfte geltend machen. Das Gericht ist aber der Meinung, dass die gesetzgeberische Qualifizierung von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben und die betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs verfassungsrechtlich in Ordnung sind.

Berechnung von Hinterziehungszinsen

Für Nachzahlungszinsen gibt es eine klare gesetzliche Regelung, wann der Zinslauf beginnt, nämlich 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Bei Hinterziehungszinsen ist die Regelung nicht ganz so klar. Hier beginnt der Zinslauf nämlich mit dem Eintritt der Steuerverkürzung. Ein Finanzamt hatte daher die Zinsen für Schwarzgeld in der Schweiz jeweils ab Fälligkeit der quartalsweisen Einkommensteuer-Vorauszahlung berechnet und nicht erst ab dem Ergehen des jeweiligen Jahressteuerbescheides. Das Finanzgericht Münster hat diese Berechnungsweise bestätigt. Es vertritt die Ansicht, dass die Steuerverkürzung in dem Moment eingetreten ist, in dem das Finanzamt aufgrund der fehlenden Angaben über Kapitaleinkünfte einen Einkommensteuerbescheid erlassen hat, ohne zugleich die Vorauszahlungen für die Streitjahre anzupassen. Weil die Frage aber noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Neue Kassenvorschriften schon ab 2017

Ab 2020 wird der Einsatz manipulationssicherer Kassen per Gesetz verbindlich vorgeschrieben. Aber schon 2017 gelten verschärfte Vorschriften für alte Registrierkassen.

Das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“, das den Einsatz manipulationssicherer Kassen vorschreiben soll, liegt jetzt zusammen mit einer Technischen Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes als Regierungsentwurf vor. Gegenüber dem ersten Entwurf wurde das Inkrafttreten der neuen Vorgaben um ein Jahr nach hinten verschoben.

Für ehrliche Unternehmer bedeutet das Gesetz in erster Linie zusätzlichen Aufwand und Kosten sowie das Risiko erheblicher Strafen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Daher sollte die Vorbereitung rechtzeitig in Angriff genommen werden. Folgende Maßnahmen sieht das Gesetz vor:



- **Sicherheitseinrichtung:** Elektronische Kassen und Aufzeichnungssysteme müssen ab 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die die Vollständigkeit und Unveränderbarkeit der erfassten Geschäftsvorfälle gewährleistet. Für die Mehrzahl der derzeit eingesetzten Kassen wird eine Nachrüstung möglich sein. Ist die Kasse nicht nachrüstbar, genügt aber den aktuellen Vorgaben und wurde zwischen 2010 und 2019 angeschafft, darf sie noch längstens bis Ende 2022 weiter verwendet werden.
- **Kassen-Nachschau:** Eine Kassen-Nachschau soll dem Finanzamt ermöglichen, bei Verdacht auf Manipulation oder Steuerhinterziehung auch unangekündigt die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung zeitnah zu überprüfen.
- **Sanktionen:** Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden, auch wenn kein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Der Gesetzentwurf sieht eine Belegausgabe auf Verlangen des Kunden vor. Es wird damit ausdrücklich gesetzlich normiert, dass jedem Kunden das Recht zusteht, einen Beleg zu fordern. Die Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht ist allerdings nicht vorgesehen. Insbesondere bei Wochenmärkten, Festen, Hofläden und Straßenverkäufern können daher auch weiterhin manuelle Aufzeichnungen geführt werden.

In der Diskussion um das neue Gesetz ist aber fast untergegangen, dass schon ab 2017 verschärfte Regeln für Registrierkassen, Waagen mit Kassenfunktion und Taxameter gelten. Grundlage dafür sind die 2010 geänderten Vorgaben zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften. Seither müssen die Kassen jeden Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen. Außerdem müssen die Geschäftsvorfälle unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem Datenträger gespeichert werden. Für jedes Kassensystem oder kassenähnliche System müssen die Aufzeichnungen getrennt geführt und aufbewahrt werden.

Kassen, die diese Vorgaben nicht oder nur teilweise erfüllen, dürfen aufgrund einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2016 weiterverwendet werden. Mit dem Jahresende endet aber auch diese Übergangsfrist. Wer ab 2017 noch eine Kasse verwendet, die nicht den aktuellen Vorgaben der Finanzverwaltung genügt, riskiert daher bei einer Betriebsprüfung Hinzuschätzungen und anderen Ärger. Noch bleibt Zeit für eine Umstellung, wobei bei einer Neuanschaffung gleich das neue Gesetz berücksichtigt werden sollte - entweder indem gezielt die darin vorgesehene Übergangsfrist für nicht nachrüstbare Kassen ausgereizt wird oder gleich eine Kasse angeschafft wird, die sich auch nachrüsten lässt. ■

Bundesratsinitiative zur Reform der Grundsteuer

Nach langer Debatte wollen die Bundesländer im September das Gesetzgebungsverfahren für eine aufkommensneutrale Reform der Grundsteuer starten.

Nach vielen Jahren der Diskussion haben die Finanzminister der Länder im Juni mit großer Mehrheit eine Bundesratsinitiative zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Mit Ausnahme von Hamburg und Bayern unterstützen alle anderen Bundesländer das Reformkonzept. Bayern möchte, dass die Regelung der Grundsteuer den Ländern überlassen wird, weil es in der Reform eine Steuererhöhung sieht. Das Reformkonzept sieht dagegen eine Grundgesetzänderung vor, die ausdrücklich dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer einräumt.



Bisher wird die Grundsteuer auf der Grundlage jahrzehntelanger Wertverhältnisse erhoben, was erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der momentanen Grundsteuer auslöst. Im Westen wird auf Werte aus dem Jahre 1964, im Osten gar auf Werte aus 1935 abgestellt. Über mehr als 50 Jahre Wertveränderungen auszublenden führt dazu, dass gegenwärtig manche zu viel und andere zu wenig zahlen.

Der erste Schritt zur neuen Grundsteuer ist die Neubewertung aller rund 35 Millionen Grundstücke und land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Das neue Bewertungsverfahren soll möglichst einfach sein, um eine komplette Neubewertung in regelmäßigen Abständen zu erleichtern. Die wirklich wichtigen Wertfaktoren sollen aber trotzdem in den neuen Berechnungsregeln Berücksichtigung finden: Bei unbebauten Grundstücken sind die Bodenrichtwerte Grundlage für die Bewertung. Bei bebauten Grundstücken wird zudem noch der Wert des Gebäudes erfasst, wobei die Art des Gebäudes und das Baujahr berücksichtigt werden.

Der Stichtag für die erste Bewertung nach den neuen Regeln soll der 1. Januar 2022 sein. Heute lässt sich noch nicht abschätzen, welche Werte sich dann für einzelne Grundstücke ergeben, denn die dann gültigen Bodenrichtwerte und Baupreise kennt noch niemand. Die Bewertungsarbeiten werden um den Jahreswechsel 2022/2023 beginnen und einige Jahre in Anspruch nehmen.

Aber auch wenn die neuen Werte vorliegen, lässt sich daraus noch nicht die Höhe der neuen Grundsteuer ableiten. Wie bisher werden auch die künftigen Werte mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert. Erst auf den sich so ergebenden

Irrtümlich gezahlter Lohn an Gesellschafter-Geschäftsführer

Auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gilt, dass irrtümlich gezahlter Lohn erst bei der Rückzahlung die Einkünfte mindert. Stellt das Finanzamt also bei einer Betriebsprüfung fest, dass dem Geschäftsführer mehr Lohn gezahlt wurde als im Anstellungsvertrag vereinbart, wirkt sich die Rückzahlung nicht rückwirkend aus. Zu wenig gezahlte Leistungen werden dagegen beim Geschäftsführer rückwirkend ab ihrer Fälligkeit berücksichtigt. Der Bundesfinanzhof rechtfertigt diese unterschiedliche Behandlung damit, dass zwar der Gesellschafter die Gesellschaft beherrscht und damit über den Zeitpunkt der Auszahlung bestimmen kann. Die Gesellschaft beherrscht aber nicht den Gesellschafter und hat damit keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Rückzahlung des zu viel gezahlten Lohns.

Hotelparkplatz ist voll umsatzsteuerpflichtig

Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste gehört nicht dazu und ist daher mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn für die Parkmöglichkeit kein gesondertes Entgelt berechnet wird und die Nutzung der Parkmöglichkeiten vom Hotel nicht erfasst oder überprüft wird.

Übergang zur Liebhaberei ist keine Betriebsaufgabe

Es kann passieren, dass eine zunächst mit Gewinnerzielungsabsicht geführte Tätigkeit im Lauf der Jahre steuerlich zur Liebhaberei wird. Laufen nur noch Verluste auf, wird das Finanzamt jedenfalls irgendwann die Anerkennung verweigern. Ein solcher Übergang zur Liebhaberei stellt aber keine gewinnrealisierende Betriebsaufgabe dar, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Das Finanzamt darf daher von einem Einnahme-Überschuss-Rechner nicht die Aufstellung einer Abschlussbilanz verlangen, um einen daraus resultierenden Übergangsgewinn besteuern zu können. Allerdings führt der spätere Verkauf von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, die vor dem Übergang zur Liebhaberei angeschafft und daher als Betriebsausgabe abgezogen wurden, eine nachträgliche Betriebseinnahme dar.

Ausgaben für Dienstjubiläum sind steuerlich abziehbar

Die Aufwendungen für eine betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums können nahezu ausschließlich beruflich veranlasst und damit als Werbungskosten abziehbar sein. Wichtigste Voraussetzung dafür ist aber, dass die Gäste nach berufsbezogenen Kriterien und nicht nach persönlicher Präferenz eingeladen werden. Im Streitfall, über den der Bundesfinanzhof entscheiden musste, hatte ein Finanzbeamter zu einer Feier anlässlich seines 40jährigen Dienstjubiläums unterschiedslos alle Kollegen in den Sozialraum des Finanzamts eingeladen. Daher ging der Bundesfinanzhof von einer eindeutig beruflichen Veranlassung aus.

Aktualisierte Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge

Das Auswärtige Amt hat für einige Dienstorte die Kaufkraftzuschläge neu festgesetzt. Entsprechend hat auch das Bundesfinanzministerium eine aktualisierte Gesamtübersicht der Zuschläge veröffentlicht, die Arbeitgeber ihren ins Ausland entsandten Arbeitnehmern steuerfrei zahlen können.

Steuermessbetrag wird dann der Hebesatz der jeweiligen Kommune angewandt, um die tatsächlich zu zahlende Grundsteuer zu ermitteln. Die Steuermesszahlen und die Hebesätze dienen daher als Stellschrauben, um die Reform wie vorgesehen aufkommensneutral umzusetzen. Bei einem flächendeckenden Anstieg der Werte wegen der Neubewertung werden die Steuermesszahlen entsprechend abgesenkt.

Wie hoch die Messzahlen sein müssen, um die angestrebte bundesweite Aufkommensneutralität zu erreichen, kann erst in einem zweiten Reformschritt nach Abschluss der Neubewertung berechnet werden. Weil die auf bundesweiter Basis ermittelten Steuermesszahlen nicht in jedem Land eins zu eins passen, bekommen die Länder auch die Möglichkeit, eigene Steuermesszahlen festzulegen. Heterogene Wertentwicklungen innerhalb eines Landes können dann noch auf der Ebene der Kommunen ausgeglichen werden, die ihre Hebesätze jeweils selbst bestimmen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass jeder Bürger genau die gleiche Grundsteuer zahlen wird wie bisher. Denn dafür haben sich die Werte in den letzten Jahrzehnten zu weit auseinanderentwickelt. Wenn innerhalb einer Gemeinde Grundstücke in manchen Lagen stärker an Wert zugelegt haben als in anderen Stadtteilen, wird sich dies in der Verteilung der Grundsteuerlast widerspiegeln. Einer Mehrbelastung einzelner Grundbesitzer steht also eine entsprechende Entlastung anderer Grundbesitzer gegenüber. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen